



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-
Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle									
Präs.	12. Juni 2017								ZN
									Ö
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.	zDA	

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Vorhaben zum Bodenschutz (Richtlinie Bodenschutz)
Hier: Beteiligung aufgrund neuer Förderrichtlinie**

Magdeburg, den 06.06.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Anlagen

Mein Zeichen: 13.13-04011/16

Bearbeitet von:
Herrn Dietrich

Tel.: (0391) 567-1736

E-Mail:
Frank.Dietrich@mule.sachsen-
-anhalt.de

In der Anlage übersende ich Ihnen den o. g. Richtlinienentwurf zur Beteili-
gung gemäß der Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanz-
relevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen
Spitzenverbänden (KonsultVer 2016), Teil B, Abschnitt 1, Nr. 1.

1. Zielstellung und Landesinteresse an der Fördermaßnahme:

Die Maßnahme führt die bereits in vorherigen Operationellen Programmen
geförderte Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen fort. Die
bisherige gemeinsame Förderrichtlinie für Vorhaben zur Altlastensanierung
und zum Bodenschutz wurde in zwei eigenständige Richtlinien (wegen unter-
schiedlicher beihilferechtlicher Grundlagen) aufgeteilt. Die Richtlinie „Altlas-
tensanierung“ auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO
(AGVO) ist bereits veröffentlicht. Dies ist nunmehr ist auch für die Richtlinie
„Bodenschutz“ zu veranlassen.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727
E-Mail: poststel-
le@mlu.sachsen-anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Die Förderung soll hier auf der Grundlage der De-minimis-VO erfolgen. Bei der De-minimis-VO handelt es sich, wie bei der AGVO auch, um eine Verordnung der EU-Kommission zur Rechtmäßigkeit staatlicher Beihilfen im Einzelfall. Bei der De-minimis-VO geht die EU-Kommission davon aus, dass bis zu einem Höchstbetrag einer Beihilfe für ein Unternehmen (derzeit 200.000 Euro in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren) keine Wettbewerbsverzerrung stattfindet und insoweit das Beihilfeverbot von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) als nicht anwendbar angesehen werden kann.

2. Finanzierung und Finanzausstattung:

Haushaltsmittel für die Förderung auf Grund der o. g. Richtlinie sind im HH-Plan 2017/2018 unter der Haushaltsstelle – *Epl. 13 - Kapitel 13 16 - Titel 883 65* - mit der Zweckbestimmung - *Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen in Städten und im städtischen Umfeld* - eingeplant. Kofinanzierungsmittel werden nicht benötigt.

Kap./Titel	Haushalt	
	2017	2018
13 16 / 883 65	2.000.000	2.000.000

3. Fördergegenstände und Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind Städte und Gemeinden. Gefördert werden Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen oder der Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Flächen.

4. Administration:

Als Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt vorgesehen.

Der Richtlinienentwurf wurde durch das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 10.05.2017 unter dem Az.: 2202-04011-0-0/Vg. 117 (siehe Anlage) mit Maßgaben mitgezeichnet. Den Maßgaben wurde gefolgt und der Richtlinienentwurf wurde entsprechend überarbeitet.

Die Beteiligung des Landesrechnungshofes erfolgt parallel zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Es wird um zeitnahe Rückäußerung gebeten. Es ist beabsichtigt, die Richtlinie kurzfristig zu veröffentlichen.

Im Auftrag



Annette von Sayn-Wittgenstein